Stadt Schöneck

Baumaßnahme

Straße „Mühlberg“

Straßeninstandsetzung 2025

Baubeschreibung

Stand: 18.04.2025

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

0 Vorbemerkung ... 3

1 Darstellung der Baumaßnahme ... 3

1.1 Auszuführende Leistungen ... 3
1.1.1 Art und Umfang ... 3
1.1.2 Oberbau Straßeninstandsetzung ... 4
1.1.3 Untergrund ... 4
1.1.4 Begrünung ... 5
1.1.5 Entwässerung ... 5
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten ... 5
1.3 Ausgeführte Leistungen ... 5
1.3.1 Ver- und Entsorgungsleitungen ... 5
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten ... 5

2 Angaben zur Baustelle ... 6

2.1 Lage der Baustelle ... 6
2.2 vorhandene öffentliche Verkehrswege ... 6
2.3 Zugänge, Zufahrten ... 6
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen ... 6
2.5 Lager- und Arbeitsplätze ... 7
2.6 Gewässer ... 7
2.7 Baugrund ... 7
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen ... 7
2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte ... 7
2.10 Anlagen im Baubereich ... 9

3 Angaben zur Ausführung ... 10

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung ... 10
3.2 Bauablauf ... 10
3.2.1 Bauablauf ... 10
3.2.2 Nachweis der Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen ... 11
3.3 Wasserhaltung ... 11
3.4 Baubehelfe ... 11
3.5 Baustoffe ... 11
3.6 Abfälle ... 11
3.7 Winterbau ... 12
3.8 Sicherungsmaßnahmen ... 13
3.9 Bauverfahren ... 13

3.9.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren ... 13
3.9.2. Technische Abmessungen und Berechnungen ... 14
3.9.3 Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung) ... 14
3.9.4 Schächte und Aussparungen ... 14
3.9.5 Schichtenverbund von Asphaltschichten ... 15
3.9.6. Nahtausbildung „heiß an kalt“ ... 15
3.9.7 Fräsarbeiten ... 15
3.9.8 Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung ... 15
3.9.9 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote ... 15
3.9.10 Wiegekarten ... 16
3.9.11 Tagesberichte ... 16
3.10 Qualitätsanforderungen an Baustoffe ... 16
3.11 Prüfungen ... 17
3.12 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen ... 17
3.13 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen ... 17
4 Zusätzliche technische Vorschriften ... 17

0 Vorbemerkung

- Lagebeschreibung -

Land:	Freistaat Sachsen
Kreis:	Vogtlandkreis
Städte/Gemeinden:	Stadt Schöneck
Gemarkungen:	Schöneck

1 Darstellung der Baumaßnahme

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Stadt Schöneck beabsichtigt die Straße „Mühlberg“ instand zu setzen. Die Instandsetzung erfolgt auf der vorhandenen Trasse. Im Bereich der örtlichen Bebauung wird die Straße grundhaft ausgebaut. Im überörtlichen Bereich erfolgt die Instandsetzung der Asphaltflächen im Hocheinbau, auf der vorhandenen Trasse. Im Bereich der Ortslage Schöneck wird der vorhandene Gehweg auf der „Saaliger Straße“ bis Hausnummer 4 der Straße „Mühlberg“ erweitert. Im Zuge der Baumaßnahme wird durch den Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV) die Mischwasser- und Trinkwasserleitung im Bereich der Wohnbebauung erneuert. Es gibt eine Vereinbarung zwischen beiden Auftraggebern. Die allgemeinen Baustellenkosten und Verkehrssicherung werden in jedem Bauteil anteilig ausgeschrieben. Die Rechnungslegung erfolgt für jeden Auftraggeber separat. Die Bauteile sind wie folgt aufgeteilt:

Bauteil 1 – Straßeninstandsetzung (Stadt Schöneck)

Bauteil 2 – Kanalnetzauswechslung Mischwasser (ZWAV)

Bauteil 3 – Rohrnetzauswechslung (ZWAV)

1.1.1 Art und Umfang

Bei den Leistungen der Stadt Schöneck handelt es sich um Tiefbau- und Straßenbauarbeiten, mit folgendem Leistungsumfang:

- 2.200 m Bankett abtragen
- 930 m² Asphalt fräsen und entsorgen
- 700 m² Schicht ohne Bindemittel aufnehmen
- 4.100 m² Asphalt fräsen und vor Ort belassen
- 6.000 m² Verfestigung im Baumischverfahren herstellen
- 770 m³ Baustoff für Profilausgleich liefern und einbauen
- 430 m³ Frostschutzschicht herstellen
- 250 t Frostschutzschicht als Angleich liefern und einbauen
- 200 m Bordstein aus Naturstein verlegen
- 170 m Bordstein aus Beton verlegen
- 100 m Straßenbeleuchtung erneuern einschl. Beleuchtung

- 5.200 m² Asphalttragschicht AC 32 TN und Asphaltdeckschicht AC 11 DN herstellen
- 160 m² Asphalttragschicht AC 22 TL und Asphaltdeckschicht AC 8 DL herstellen

1.1.2 Oberbau Straßeninstandsetzung

Die Instandsetzung des Straßenquerschnittes im innerörtlichen Bereich erfolgt vollflächig entsprechend RStO 12/24, für die Bauklasse 1,0 wie folgt:

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D N

14 cm Asphalttragschicht AC 32 T N

47 cm Frostschutzschicht

65 cm Gesamtaufbau

Die Instandsetzung des Straßenquerschnittes im außerörtlichen Bereich erfolgt vollflächig in Anlehnung an die RStO 12/24, für die Bauklasse 1,0 wie folgt:

4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 D N - Neu

14 cm Asphalttragschicht AC 32 T N - Neu

20 cm vorh. ungebundene Tragschicht einschl. Verfestigung

20-30 cm vorh. ungebundene Tragschicht

58-68 cm Gesamtaufbau

Der Neubau des Gehweges im innerörtlichen Bereich erfolgt in Anlehnung an die RStO 12/24 wie folgt:

3 cm Asphaltdeckschicht AC 8 D L

8 cm Asphalttragschicht AC 22 T L

39 cm Frostschutzschicht

50 cm Gesamtaufbau

Die neuen Asphaltflächen erhalten im außerörtlichen Bereich ein Dachprofil mit einer Neigung von 2,50 %. Im Bereich der Ortslage werden die Asphaltflächen mit einem Pultprofil mit einer Neigung von 2,50 % hergestellt.

1.1.3 Untergrund

Für den Baubereich wurde von der Firma M&S Umweltprojekt GmbH am 17.01.2025 eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Es wurden folgende Bodenschichtungen vorgefunden:

„*Straßenoberbau:*

Der Mühlberg ist mit einer Asphaltdecke befestigt, die zwischen 5 und 7 cm stark ist. Darunter folgt eine Tragschicht aus einem Frostschutz-ähnlichem Material. Bei dieser Schicht wechselt die Stärke relativ deutlich zwischen 10 bis 30 cm im nördlichen Hangbereich und 50 bis 60 cm im Talbereich des Würschnitzbaches.

Homogenbereich A – gemischtkörniges Lockergestein

Schicht 1: Hanglehm / Hangschutt / Zersatz (mit Auffüllungen)

Unter dem Straßenaufbau folgt mit Ausnahme von KRB1 bis > 1 m Lockergestein der Schicht 1. Es handelt sich einerseits um das Zersatzmaterial des unterlagernden Phyllits, andererseits um Hanglehm und Hangschutt. Lokal ist auch ortsnaher Aushub zur Profilierung der Straßentrasse aufgetragen. Bei Schicht 1 handelt es sich um sandig- schluffigen Kies. Der Schluffanteil wechselt zwischen schwach und stark schluffig. Der leicht bis mittelplastische Feinkornanteil besitzt eine halbfeste bis steife Konsistenz. Das Material ist meist mitteldicht gelagert.

Der Boden der Schicht 1 ist schwach wasserdurchlässig bis wasserdurchlässig, mittel bis sehr frostempfindlich sowie mittel bis mäßig verdichtbar.

Homogenbereich B – verwittertes Festgestein

Schicht 2: verwitterter Phyllit

In Bohrung KRB1 wurde bei 0,5 m u. GOK verwitterter Phyllit angetroffen. Es handelt sich um ein

dünnschiefriges Gestein. Teilweise ist das Gestein entlang der Trennflächen entfestigt, so dass eine dichte Lagerung bis kompakte Ausbildung vorliegt. Das Gestein ist wasserundurchlässig mit durchlässigen Trennflächen sowie nicht frostempfindlich (F1). Aushubmaterial ist nach der Aufbereitung groben, plattigen Materials mittel bis gut verdichtbar. „

Die vorhandenen Asphaltflächen wurden nach RUVA-StB beprobt. Es konnte eine Einstufung in die Verwertungsklasse A erfolgen. Eine erneute Beprobung vor Ort ist aber nicht auszuschließen. Das Baugrundgutachten liegt der Unterlage als Anhang bei.

Für das Bauvorhaben ist für die Verwertung der Aufbruch- und Aushubmaterialien durch den AN ein Verwertungskonzept zu erarbeiten und bei der unteren Abfallbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

1.1.4 Begrünung

Die Angleichungsbereiche sind mit Mutterboden anzudecken und anzusäen.

1.1.5 Entwässerung

Die neuen Asphaltflächen werden im außer- und innerörtlichen Bereich über die Bankette entwässert. In allen Bereichen ist eine Straßenentwässerungsgraben vorhanden. Dieser wird zum Teil im Zuge der Baumaßnahme instandgesetzt.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- Festpunkt, Vermessungsnetz –
Als Planungsgrundlage wurde der gesamte Baubereich vermessungstechnisch im Bestand aufgenommen und dargestellt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

1.3.1 Ver- und Entsorgungsleitungen

Im den Baubereichen befinden sich Anlagen der Versorgungsunternehmen. Der AN hat die Schachtscheine auf seine Kosten einzuholen.

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag der Leitungsträger sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen. Beim Auftreten mehrerer

Unternehmen auf einer Baustelle gilt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung gemäß BaustellV.

Durch den ZWAV werden im Zuge der Baumaßnahme die Mischwasserleitung und ein Teil der Trinkwasserleitung erneuert. Die Erneuerung erfolgt ausschließlich im Bereich der Wohnbebauung.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich in der Stadt Schöneck auf der Straße „Mühlberg“. Der Baubeginn liegt im Kreuzungsbereich der „Saaliger Straße“ und das Bauende befindet sich im Bereich der Bockmühle 2.

2.2 vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz erreichbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der AN kann die Baustellen über das vorhandene Straßennetz erreichen. Mit Abgabe des Angebotes bringt der Bieter zum Ausdruck, dass er alle Zufahrtsmöglichkeiten eingesehen und einkalkuliert hat sowie mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist. Teilweise bestehen aufgrund der beengten Verhältnisse und der geringen Breiten der Ortsstraßen Behinderungen. Diese sind einzukalkulieren.

Für den gesamten Bauzeitraum sind der Anliegerverkehr und die Zugänglichkeit der Grundstücke für Feuerwehr und Rettungsdienst aufrecht zu erhalten. Einschränkungen sind rechtzeitig mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
Im Baubereich befindet sich die Kläranlage des „Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland“. Die Zufahrt zur Anlage ist zu gewährleisten, dies erfolgt in Abstimmung mit dem ZWAV.
Beabsichtigt der Auftragnehmer, öffentliche oder private Straßen oder Wege für notwendige Transporte oder Bauarbeiten zu nutzen, so hat er sich über deren Zustand und Eignung sowie über eventuelle Beschränkungen selbst zu unterrichten. Die Unterhaltung und erforderliche Wiederinstandsetzung geht vollständig zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen. Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm benutzten Zugänge und Zufahrten in deren ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind.

Auf allen benutzten Zufahrten und sonstigen Zuwegungen ist der Verkehr auf ein nicht mehr als unvermeidliches Maß einzuschränken. Verschmutzungen sind, soweit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich, laufend zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechende Position einzukalkulieren. Der AG ist berechtigt, diesbezüglich Weisungen zu erlassen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG werden keine Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der Auftragnehmer hat sich über die nächsten

Anschlussmöglichkeiten selbst zu informieren sowie sämtliche erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen. Die Versorgung der Baustelle mit Strom und Wasser sowie die Entsorgung ist Sache des AN. Das Einholen aller erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wird nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der Platz für die Baustelleneinrichtung und der Lagerplatz werden vom AG nicht gesondert zur Verfügung gestellt. Entsprechende Kosten sind im Baustellenbereich mit zu erfassen. Die Wahl des Platzes der Baustelleneinrichtung bleibt dem AN überlassen. Bei Bedarf muss er selbst entsprechende Flächen anmieten.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Vorstehendes gilt auch für Flächen, die der AG bauzeitlich zur Verfügung gestellt hat.

Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht – soweit im LV nichts anderes vorgesehen ist und insbesondere bei den Flächen, die sich der AN zusätzlich beschafft hat – in vollem Umfang zu Lasten des AN und ist in die betreffenden Einheitspreise einzurechnen.

2.6 Gewässer

Im Bereich des Bauendes befindet sich der „Würschnitzbach“. Des Weiteren besteht durch die vorhandene Ableitung von Oberflächenwasser eine grundsätzliche Gefährdung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Während den Bauarbeiten ist eine erhöhte Vorsicht im Umgang mit Umweltschädlichen Stoffen zu gewährleisten.

2.7 Baugrund

Ein Baugrundgutachten liegt vor, siehe Punkt 1.1.3 Untergrund.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen im unmittelbaren Baubereich sind nicht vorgesehen. Ebenso ist die Ablagerung von Erdstoffen und Aushub im unmittelbaren Baubereich nicht zulässig. Überzählige Erdmassen und Ausbaustoffe sind gemäß Leistungsbeschreibung zu verwerten.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Vom Auftragnehmer ist der Schutz nachfolgender Objekte sicher zu stellen

- Gebäude, Gebäudeteile, Zäune, Sockel, Maste, Bauwerke, Großgrün und dgl.
- Freileitungen (Arbeitsschutz beachten!)
- unterirdischer und oberirdischer Leitungsbestand einschl. dazugehöriger Bauwerke
- Grenzsteine, Vermessungsfestpunkte, Polygonpunkte und dgl.
  Festlegung: Ohne zwingenden Grund und/oder ohne Kenntnisnahme des Auftraggebers

dürfen Grenzsteine, Vermessungsfestpunkte, Polygonpunkte und dgl. nicht entfernt oder überschüttet werden. Beschädigte oder entfernte Festpunkte sind auf Kosten des AN wiederherzustellen.

- unterirdische Hindernisse
  Festlegung: Beim Auftreten von unbekannten Hindernissen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Auftraggeber sowie die örtliche Bauüberwachung zu informieren.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt sowie der Nachbarschaft unterbleiben und sämtliche einschlägigen Gesetzlichkeiten eingehalten werden. Er stellt den Auftraggeber diesbezüglich von Forderungen Dritter vollumfänglich frei.
Der unterirdische und oberirdische Leitungsbestand ist vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen darf nur von Hand ausgehoben und gearbeitet werden. Eventuelle Schäden an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die durch Verschulden des AN entstehen, hat dieser allein zu vertreten. Anweisungen und einschlägige Vorschriften der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind zu beachten. Für die durch das Vorhandensein von Sparten jeder Art eintretenden Verzögerungen, Erschwernisse oder Arbeitsunterbrechungen wird vom Auftraggeber keine gesonderte zusätzliche Vergütung gewährt.

- Naturschutz

Entlang der gesamten Ausbaustrecke befinden sich verschiedene Biotope. Des Weiteren befindet sich der Baubereich ab der Kläranlage bis zum Bauende im FFH-Gebiet „Görnitzbach- und Würschnitzbachtal“.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Das Baugelände befindet sich nicht in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt möglichst gering zu halten.

Die Baumschutzverordnung (GBl. Teil I Nr. 22 von 1981) und die DIN 18920 vom September 1990 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen sind einzuhalten. Bäume und Sträucher dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG entfernt werden.

Bei der Baudurchführung sind die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG4)“ sowie die DIN 18915 zu beachten.

- Emission / Immision

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind zu beachten. Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden..

- Denkmalschutz

Historische Funde sind, gemäß § 20 SächsDschG, sofort der zuständigen Unteren Denkmalfachbehörde sowie dem Auftraggeber anzuzeigen. Die Fundstelle ist abzusichern und in unverändertem Zustand zu erhalten.

Gegebenenfalls auftretende Funde sind zu dokumentieren und durch fach- und sachgerechte Ausgrabung zu bergen. Den mit der Dokumentation und/oder Bergung beauftragten Mitarbeitern des Landesamtes für Archäologie ist uneingeschränkter Zugang zur Baustelle und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Die bauausführenden Personen sind nachweislich auf die nach § 20 SächsDSchG bestehende Meldepflicht bei Funden – hier Bodenfunde – hinzuweisen. Funde sind dem Landesamt für Archäologie umgehend unter der Telefonnummer 0351/8926-673 bzw. Faxnummer 0351/8926-999 zu melden.

- Abfallrecht, Bodenschutz

Das Vorhaben liegt auf keiner altlastverdächtigen Fläche nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben, so ist das Umweltamt des Landratsamtes unverzüglich darüber zu informieren. Es besteht diesbezüglich Anzeigepflicht.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Baubereich sind Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen vorhanden. Änderungen am Leitungsbestand sind nicht geplant.

Die nachfolgenden Ausführungen des AG über vorhandene Anlagen im Baubereich erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage der Kabel und Leitungen im Baubereich zu informieren. Verantwortlich für alle Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen ist der Auftragnehmer der Bauleistung. In Verantwortung des AN sind mit den Leitungs- und Kabeleigentümern die erforderlichen Absprachen zu führen. Die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Eigentümer bei Arbeiten im Bereich eventuell vorhandener Leitungen oder Kabel sind strikt einzuhalten und werden nicht gesondert vergütet.

Für Schäden an Anlagen im Baubereich infolge der Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Im Bereich von unterirdischen Leitungen ist Handschachtung erforderlich. Die diesbezüglichen Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Falls es zu kurzfristigen Arbeiten an solchen Leitungen kommen sollte, hat die Koordination dieser Arbeiten mit den anderen üblichen Arbeiten durch den AN zu erfolgen. Behinderungsansprüche können aufgrund des Vorhandenseins unterirdischer Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Vor Baubeginn ist vom AN der aktuelle Leitungsbestand mit Einholung der Schachtscheine zu erheben und Abstimmungen mit den Versorgungsträgern zu führen. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen. Bei Antreffen von Leitungen ist das zuständige Versorgungsunternehmen umgehend zu informieren. Die weitere Verfahrensweise legt das Versorgungsunternehmen fest.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Baumaßnahme ist unter Vollsperrung auszuführen. Die Verkehrsführung einschließlich Umleitung ist mit der Verkehrsbehörde der Stadt Schöneck abzustimmen. Anlieger sind über die Vollsperrungen zu informieren. Eine überörtliche Umleitung ist für die Maßnahme einzurichten.

Das Abstellen von Baufahrzeugen im Baustellenbereich ist nur gestattet, wenn Rettungsfahrzeuge ungehindert passieren können.

Die Verkehrssicherungspflicht geht, auch bei notwendigen Änderungen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs, in vollem Umfang zu Lasten des AN. Die Beschilderung von Baustelle und erforderlicher Umleitungsstrecken, die Absperrung und die Sicherung der Baustelle ist Sache des AN. Die Ausführung der Beschilderung erfolgt entsprechend der in einschlägigen Vorschriften und Regelungen (RSA, RUB, ZTV-SA 21) festgelegten Grundsätzen. Die Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt auf Basis der vom AN zu erstellenden Umleitungs- und Beschilderungspläne.

Gleichzeitig ist mit dem Antrag auf die Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) ein Verkehrszeichenplan vorzulegen.

Die Baustelle ist bis zum Abschluss der Arbeiten nach der Richtlinie für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen zu sichern.

Fräsabsätze sind so anzukeilen, dass sie ohne Gefahr überfahren werden können.

Die fußläufige Erreichbarkeit von Anliegergrundstücken muss jederzeit gewährleistet bleiben. Eventuell notwendige Sperrungen von Zufahrten sind mit den Anliegern durch den Auftragnehmer abzustimmen und in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Durch den Bauverkehr verursachte Verschmutzungen der anliegenden Straßen sind zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen laufend zu beseitigen. Dies ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Bauablauf

Der AN hat den detaillierten Bauablauf im Rahmen der im Bauvertrag geregelten Fristen und Termine sowie im Rahmen der festgesetzten verkehrsrechtlichen Anordnungen weitgehend selbst zu bestimmen.

Dem AG ist vor Baubeginn vom AN ein detaillierter Bauablaufplan für die Gesamtmaßnahme vorzulegen, der nach Bestätigung durch den Auftraggeber Vertragsbestandteil wird.

Der Bauablauf ist so zu gestalten, dass die kurze Bauzeit eingehalten werden kann. Der AN hat die Arbeiten zügig und ohne Unterbrechung auszuführen. Geräuschvolle Bauarbeiten in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sind nicht zulässig. Der AN hat für Wochenend- und Nachtarbeiten rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen Antrag auf Nacht- und Wochenendarbeit bei der zuständigen Staatl. Gewerbeaufsicht und bei der Verkehrsbehörde zu stellen. Der AN hat sich auf diese Ausführungsbedingungen technologisch vorzubereiten, diese in die Einheitspreise einzukalkulieren und eine fristgemäße Fertigstellung zu gewährleisten. Mehrkosten, die durch Überschreiten der Bauzeit auf Grund ungenügender Vorbereitung und zu geringer Kapazitäten

entstehen, werden nicht vergütet.

3.2.2 Nachweis der Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Der AN hat bei Angebotsabgabe schriftlich die Qualifikation des Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem “Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstätten an Straßen (MVAS 99)” nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises das Angebot von der Wertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

3.3 Wasserhaltung

Notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen sind in die entsprechenden Positionen (Erdbau/Leitungsgräben/Entwässerung) einzukalkulieren.

3.4 Baubehelfe

Die Baugrubensicherungen sind nach Wahl des AN ohne gesonderte Vergütung auszuführen und in die Einheitspreise einzurechnen. Die Verkehrslasten sind zu beachten. Wenn erforderlich ist, die Standsicherheit der Baugruben – in Abhängigkeit des gewählten Verfahrens - nachzuweisen.

3.5 Baustoffe

Sämtliche Bauleistungen sind gemäß den einschlägig bekannten DIN-Normen und Richtlinien, also nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Es sind Baustoffe entsprechend Leistungsbeschreibung und Projekt einzusetzen. Änderungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des AG.

Für das einzubauende bituminöse Mischgut gelten die Nachweise nach TL Asphalt-StB 07/13.

Alle Stoffe und Bauteile, soweit nicht in den Positionen hingewiesen, sind vom AN zu liefern. Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernde Stoffe und Bauteile entsprechend zu erbringen. Werden in den einschlägigen Vorschriften, betreffenden DIN-Normen, zusätzlichen Technischen Vorschriften bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien Liefer- bzw. Gütenachweise gefordert, sind diese dem AG vom AN rechtzeitig vorzulegen, auch wenn dieser sie nicht ausdrücklich verlangt. Die Vorlage muss vor dem Einbau der betreffenden Stoffe erfolgen. Die Beschaffung derartiger Unterlagen über die Eignung von Stoffen und Bauteilen wird nicht gesondert vergütet.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen eines amtlich zugelassenen Prüfinstituts tragen.

3.6 Abfälle

Aufbruchgut ist selektiert aufzunehmen und zu verwerten, die Verwertung ist nachzuweisen.

Das Aufbruchgut, der überschüssige Oberboden bzw. Erdstoff ist entsprechend Verwertungskonzept zu verwerten. Die Einbaukriterien nach Mantelverordnung 2021 über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen sind zu beachten. Mehraufwendungen für die Weiterverwertung bzw. Entsorgung von Erdstoff bzw. ungebundenem

Tragschichtmaterial sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Grundsätzlich ist, um eine hohe Verwertung der anfallenden Abfallmengen erreichen zu können, eine strikte Trennung bereits auf der Baustelle erforderlich.

Für die Entsorgung des aus der Baumaßnahme anfallenden Erdaushubes bzw. Bauschuttes sind die nächstmöglichen Recyclingmöglichkeiten bzw. Deponien zu nutzen.

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.

Die entsprechenden Nachweise für die Verwertung bzw. Entsorgung des überschüssigen Bodens sind gegenüber der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes auf deren Verlangen zu erbringen.

Organoleptische Auffälligkeiten sind der Unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis anzuzeigen.

Für Ausbaustoffe sind folgende Verwertungswege vorgesehen:

Asphalt

Aufbruchgut der Verwertungsklasse A ist selektiert aufzunehmen und einer Wiederverwertung zuzuführen (Material kann im Heißmischverfahren wieder eingebaut werden).

Beton

Das Aufbruchgut ist einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Ungebundene Tragschichten und Bankettmaterial

Tragschicht- und Bankettmaterial ist nach Wahl des AN ordnungsgemäß zu verwerten, die Verwertung ist nachzuweisen.

Ausbaumaterial ist nach den geltenden Bestimmungen zu verwerten. Der Nachweis der geordneten Entsorgung ist zu erbringen.

Es wird davon ausgegangen, dass das Ausbaumaterial unbelastet ist. Sollten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist zur Abstimmung weiterer Festlegungen die Bauleitung zu informieren.

Oberboden und Mineralboden

Überschüssiger Oberboden und Mineralboden ist nach Wahl des AN ordnungsgemäß zu verwerten, die Verwertung ist nachzuweisen.

Ausbaumaterial ist nach den geltenden Bestimmungen zu verwerten, der Nachweis der geordneten Entsorgung ist zu erbringen.

Abbrucharbeiten

Sämtliches Abbruchmaterial ist selektiert aufzunehmen und zu verwerten, die Verwertung ist nachzuweisen.

Die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle ist in die Abbruchposition einzukalkulieren, Entsorgung von gefährlichem Abfall wird gesondert vergütet.

3.7 Winterbau

Die Sicherung der Baustelle gegen Witterungseinflüsse ist Sache des AN.

Winterbau ist nicht vorgesehen.

3.8 Sicherungsmaßnahmen

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die **StVO**, die **Unfallverhütungsvorschriften** sowie die **Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen** (RSA) eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungs-Vorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind durch den AN auszuführen und in die Einheitspreise einzurechnen. Angrenzender Privatbesitz ist gegen Beschädigung zu sichern. Besonders zu sichern sind die Anlagen der Versorgungsbetriebe.

Entstehende Baugruben und sonstige Gefahrenstellen sind zu sichern bzw. zu beleuchten. Beleuchtung ist in die Pauschale einzukalkulieren.

3.9 Bauverfahren

3.9.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren

Für evtl. erforderliche Umrechnungen werden die spezifischen Gewichte gemäß Tabelle 1 zugrunde gelegt.

Tabelle 1
Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren
Zur Umrechnung von Gewicht in Volumen werden die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Umrechnungs- und Verdichtungsfaktoren verbindlich festgelegt:

Materialbezeichnung	unverdichtet t/m³	verdichtet t/m³	Verdichtungsfaktor
Natursand 0/2	1,60	1,84	1,15
Natursand 0/4	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/8	1,60	1,84	1,15
Kiessand 0/16	1,70	2,04	1,20
Kiessand 0/22	1,80	2,39	1,28
Kiessand 0/32	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/56	1,80	2,30	1,28
Kiessand 0/63	1,80	2,30	1,28
Wandkies 0/X	1,80	2,30	1,28
Rollkies 16/32	1,60	1,76	1,10
Kies 7/32	1,70	-	-
Sand-Splitt-Gemisch 0/8 - 0/32	1,72	2,15	1,25
Brechsand 0/2	1,45	1,66	1,15
Splitt 2/8	1,70	-	-
Splitt 8/16	1,45	1,60	1,10
Splitt 16/32	1,45	1,60	1,10
Mineralbeton 0/45	1,80	2,30	1,28

Mineralbeton 0/56	1,80	2,30	1,28
Schotter 0/56	1,60	2,05	1,28
Schotter 0/200	1,40	1,72	1,23
Schotter 22/56	1,45	1,67	1,15
Grobschotter 32/45	1,52	1,75	1,15
Grobschotter 56/120,80/X	1,45	1,60	1,10
Grobschotter 56/80	1,45	1,67	1,15
Schüttpacke 0/200	1,50	1,65	1,10
Felsbruch 0/400	1,60	2,00	1,25
Siebschutt	1,80	2,08	1,16

Bit. Tragschichtmaterial, Asphaltbinder, Asphaltbeton } entsprechend Raumdichte aus Eignungsprüfung der bestätigten Rezeptur

3.9.2. Technische Abmessungen und Berechnungen

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

	Längen m	Flächen m²	Rauminhalte m³	Gewichte t	Zeit-Stunden h
Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2
Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstbauten, Entwässerungen, Randeinfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer)	2	2	3	3	2

Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

3.9.3 Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung)

Anstehende, nicht tragfähige, unbrauchbare Böden sind, sofern diese nicht anders verbessert werden können, mit Genehmigung und nach Angabe des Auftraggebers auszuheben. Unter Dammquerschnitten wird die seitliche und senkrechte Begrenzung des Aushubs durch die Außenkanten der Dammaufstandsfläche gebildet, die sich bei der vorgegebenen Böschungsneigung nach Oberbodenabtrag auf dem Urgelände und vor Oberbodenandeckung auf der Dammböschung ergeben. Ausrundungen am Böschungsfuß bleiben unberücksichtigt.

3.9.4 Schächte und Aussparungen

Betonschächte, Ablaufschächte usw. sind so aufzubauen, dass zur endgültigen Anpassung der Schachtabdeckungen an die Fahrbahnhöhe höchstens drei Auflageringe pro Schacht erforderlich werden. Der Abstand vom Deckel bis zum ersten Auftritt darf nur 50 cm betragen.

Fugen zwischen den Bauteilen sind mit Spezialmörtel nach Wahl des AN auszuführen.

3.9.5 Schichtenverbund von Asphaltschichten

Zur Verbesserung des Schichtverbundes ist grundsätzlich gemäß ZTV-Asphalt-StB 07, Pkt. 3.3.1 anzuspritzen. Baut der AN eine bituminöse Schicht zweilagig ein, ohne dass dies im LV ausdrücklich gefordert wird, ist das Anspritzen zwischen den zwei Lagen in die Einheitspreise einzurechnen. Ein Gewichtsnachweis für die Anspritzmittel kann generell entfallen.

3.9.6. Nahtausbildung „heiß an kalt“

Beim Herstellen von Asphaltdeckschichten „heiß an kalt“ sind diese an der „kalten Seite“ der zukünftigen Naht nach dem Verdichten durch abquetschen, abschlagen oder ähnliche Verfahren um mind. 10 cm zurück zu setzen.

Das bedeutet z. B. bei halbseitiger Bauweise, dass die Deckschicht der ersten Fahrspur in Breite der Tragschicht zu fertigen ist und dann um 10 cm zurückgesetzt werden muss. Das überschüssige Material geht in AN-Eigentum über und ist von der Baustelle zu beseitigen. Die Aufwendungen sind in die EP einzukalkulieren.

3.9.7 Fräsarbeiten

Die Fräsarbeiten sind entsprechend der Bauabschnitte in Verbindung mit der verkehrsrechtlichen Anordnung durchzuführen. Technologischer Mehraufwand an Schächten, Einbauten und dgl. sowie an Fahrbahnrändern entlang von Bordsteinen, Pflasterrinnen u.a. ist in die Einheitspreise einzurechnen. Die Art des Nachweises der Fräsleistung (Fläche, Frästiefe, evt. Massen) ist vor Beginn der Arbeiten vom AN dem AG bekanntzugeben.

3.9.8 Mängel an der vertraglich geschuldeten Leistung

Mängel, gleich ob sie zur Verweigerung der Abnahme führen oder nicht, sind in der Regel zu beseitigen. Einigen sich die Vertragspartner auf andere Maßnahmen (z.B. Preisminderung, Gewährleistungsverlängerung) hat der AN eine „Einzelvertragliche Änderungsvereinbarung“ anzubieten. Die Mängel sind konkret mit dem jeweiligen Minderungsbetrag aufzulisten und von der Netto-Rechnungssumme abzusetzen. Wird im Nachhinein (z.B. in der Gewährleistungszeit) ein solcher Mangel behoben, steht dem AN die Auszahlung der Minderungssumme zu.

3.9.9 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Auftraggeber, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Begründung der Nachtragsforderung

- Kalkulation der neuen Leistung
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation)
- Kalkulation für ähnliche (vergleichbare) vertragliche Leistungen oder Teilarbeiten dieses Leistungsverzeichnisses (Urkalkulation).

Der Kalkulationsnachweis ist dem Nachtragsangebot beizulegen.

3.9.10 Wiegekarten

Werden Baustoffe nach Wiegekarten abgerechnet, so müssen diese von der Bauaufsicht anerkannt sein. Die Wiegekarten sind daher am Tage der Leistungen zu übergeben. Verwendung und Einbauort des Materials ist auf den Wiegekarten zu vermerken. Es werden nur Originale einer amtlich geeichten Waage anerkannt (ZVB/E-StB Pkt. 112.1).

3.9.11 Tagesberichte

Die ausgeführten Arbeiten sind vom Auftragnehmer in Tagesberichten festzuhalten. Die Tagesberichte müssen eine Rubrik für erteilte Anordnungen der Bauaufsicht enthalten. Die Tagesberichte sind der örtlichen Bauaufsicht laufend zu übergeben.

3.10 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

1. Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:
   (a) Konformitätsnachweis CE
   (b) gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate
   (c) Eignungsprüfung über vorgesehenes Auffüllmaterial einschl. Filterstabilität bei von Wasser durchströmten Schichten.
   (d) Bei Einsatz belasteter Böden/Recyclingbaustoffe ist unbedingt die Genehmigung des AG einzuholen.
   (e) Für bituminöses Mischgut ist der Nachweis zu führen, dass die verwendeten Zuschlagstoffe zum Zeitpunkt des Einbaus güteüberwacht sind.
   (f) Für die vom Auftragnehmer festzulegenden Mischgutzusammensetzungen für Trag- und Deckschichten sind die von einem im Freistaat Sachsen zugelassenen Prüflabor erstellten und genehmigten Rezepturen zugrunde zu legen. Das Erstellen der Rezepturen ist nach dem „Merkblatt über die Eignungsprüfungen für bituminöses Mischgut“ durchzuführen. Die zutreffenden Rezepturen sind 10 Tage vor Einbaubeginn dem AG zu übergeben. Alle Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
   (g) Bei Baustellen, auf denen Beton nach ÜK2 zur Anwendung kommt, sind vorzulegen:
   - Güteüberwachungsvertrag für Beton nach ÜK 2
   - Eignungsprüfung für Beton nach ÜK 2 oder Sonderbetone.

   Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Händler mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

2. Die mit dem SMWA-Erlass vom 21.01.2003 eingeführte „Prüfrichtlinie für die Bestimmung des Frost-Tausalz-Widerstandes von Betonbauteilen“ 12/2002 (außer Abschnitt 5.4) und die mit dem Erlass vom 11.01.2005 unter AZ 54-3945.23 erfolgten ergänzenden Forderungen werden

Bestandteil dieses Bauvertrages.

3.11 Prüfungen

Die nach Regelwerk geforderten Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen, zum Nachweis der vertragsmäßigen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen, hat der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse gegenüber dem Auftraggeber, bzw. der beauftragten Bauüberwachung zu belegen.

Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber oder der damit beauftragten Bauüberwachung veranlasst.

3.12 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Übersichtskarten
- Lagepläne
- Regelquerschnitte

3.13 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauzeitenplan
- Erläuterung zum Bauablauf
- Vermessungsleistung für die Feststellung der vorhandenen Höhen
- Baustelleneinrichtungsplan
- Schachtscheine

  Festlegung: Der Auftragnehmer hat sich über die Lage von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und über deren Behandlung nach einschlägigen Vorschriften zu vergewissern.

4 Zusätzliche technische Vorschriften

Zu beachten: Sämtliche Richtlinien und Vorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung!

Zusätzliche Technische Vorschriften und Vertragsbedingungen

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV-Asphalt-StB 07/13)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTV SoB-StB 20)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB 17)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB 12)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La-StB 18)

- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV-Beton – StB 07)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING 12/2023)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für ländliche Wege (ZTV LW 16)
- Zusätzliche Technische Vorschriften u. Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13)
- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung von Brückenbelägen auf Beton (ZTV-BEL-B-Teil 1)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV P-StB 20)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14)

Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften

- Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 07/13)
- Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen (TL Bitumen-StB 25)
- Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen (TL BE-StB 15)
- Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine (TLW 2022)

Anzuwendende Richtlinien, Merkblätter und Hinweise

Richtlinien

- Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS 21)
- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12/24)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
- Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS-2, RMS-1))
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung (RAS-LP 4)
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag 16)

Merkblätter in der jeweilig gültigen Fassung

- Merkblatt für Maßnahmen zum Schutz des Erdplanums
- Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und Unterbaues im Straßenbau (Ausgabe 2003)
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- Merkblatt über den Einfluss der Hinterfüllung auf Bauwerke
- Merkblatt für das Herstellen von Nähten und Anschlüssen in Verkehrsflächen aus Asphalt

- Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien und Geogittern im Erdbau des Straßenbaues
- Merkblatt für das Verdichten von Asphalt
  Teil 1: Praxis der Verdichtung
  Teil 2: Theorie der Verdichtung
- Merkblatt für Ebenheitsprüfungen
- Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittelgehalt
- Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflaster- und Plattenbelägen, Teil 1 Regelbauweise (Ungebundene Ausführung), (MFP 1), Ausgabe 2015
- Merkblatt für die Erhaltung Asphaltstraßen
- Merkblatt Pflasterdecken und Plattenbeläge aus Naturstein für Verkehrsflächen,
  Stand Oktober 2002 Herausgeber: Deutscher Naturwerkstein-Verband (DNV)